

# HelmholtzZentrum münchen

Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt

**Neuherberg (nicht vom Handy!): NOTRUF 333**

**Alle Außenstellen: NOTRUF 112**

**FEUER 333**

**FEUER 112**

**UNFALL 333**

**POLIZEI 110**

## Sicherheitsbestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen

### 1. Grundsätzliches

**Für Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter gelten über die „Sicherheitshinweise für Besucher“ hinaus die nachstehenden „Sicherheitsbestimmungen“. Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen erkennen die Sicherheitshinweise und Sicherheitsbestimmungen beim Betreten des Geländes / bei Zufahrt an. Im Fall von Verstößen haften sie für Schäden und verzichten auf Ersatz des ihnen selbst entstehenden Schadens gegen das Helmholtz Zentrum München (HMGU) oder Dritte.**

### 2. Sicherheitsabsprachen / Belehrungen

Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen melden sich täglich vor Arbeitsaufnahme bei der jeweils zuständigen Stelle an und bei Beendigung der Arbeiten ab. Vor Beginn der Arbeiten müssen Sie an einer Unterweisung, die entweder Mitarbeiter der Abteilung Zentrale Technische Einrichtungen (ZT) bzw. der AG Arbeitssicherheit durchführen, teilnehmen. Vor dem Zutritt in Laborräume sind außerdem die jeweiligen Nutzer, mind. 1 Werktag vorher, zu informieren.

In Strahlenschutzbereichen ist vor Arbeitsbeginn der zuständige Strahlenschutzbeauftragte (SSB) über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Arbeiten dürfen nur nach Unterweisung im Strahlenschutz hinsichtlich der möglichen Gefahren durchgeführt werden. Die Unterweisung erfolgt fallweise nach Absprache durch die Abt. HSE - Infrastruktur, Technische Sicherheit und Arbeitsschutz (HSE-ISA). In Gentechnikbereichen ist der zuständige Projektleiter rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und ist immer wieder neu einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Ohne vorherige Belehrung der ausführenden Kräfte und Genehmigung durch einen Projektleiter (oder durch eine von ihm autorisierte Person) dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden als Verstoß angesehen und der Auftragnehmer bzw. seine Subunternehmer tragen die volle Verantwortung.

### **3. Feuerarbeiten**

Feuerarbeiten, Rauch erzeugende und andere Arbeiten mit Zündgefahr wie z. B. Schleifen, Löten, Brennen, Schweißen, das Aufstellen und Betreiben von Teerkochern und ähnlichen Feuerstellen wie z. B. Flamarbeiten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der ZT begonnen und ausgeführt werden.

Bei Vorhandensein von Rauchmeldern ist vor Beginn der Arbeiten nach Absprache mit ZT für deren Schutz bzw. Abschaltung zu sorgen.

Asphalt- und Teerkocher, deren Feuerungen bereits vor Einfahrt zum Gelände in Betrieb sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der ZT einfahren.

### **4. Verwendung von elektrischen & elektronisch gesteuerten Maschinen und Geräten**

Die vom Auftragnehmer im Gelände verwendeten elektrischen bzw. elektronisch gesteuerten Maschinen und

Geräte müssen den für die betreffende Arbeitsstelle (Baustelle) einschlägigen VDE-Bestimmungen der DGUV V3 und erforderlichenfalls den explosionsicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgesicherte Transportmittel benutzt werden. Auf Baustellen ist der Anschluss von elektrischen bzw. elektronischen Betriebsmitteln nur über Baustromverteiler zulässig. Zur Vermeidung von Kriechströmen beim E-Schweißen sind die Erdungs- bzw. Massekabel gesondert zu verlegen. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen bzw. elektronischen Maschinen und Geräte gegen unbefugten Betrieb zu sichern.

### **5. Baustellensicherung / Schutzausrüstung**

Alle Baustellen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind fachgerecht zu sichern. Die Schutzausrüstungen der Beschäftigten müssen den für die jeweiligen Arbeiten vorgeschriebenen Standards entsprechen.

### **6. Nutzung von HMGU-Betriebseinrichtungen**

Betriebseinrichtungen, Gerüste, Betriebsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis von ZT in Anspruch genommen werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

### **7. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen**

Bei Verstößen gegen die vorstehenden und die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen wie Gentechnikgesetz, Strahlenschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige sicherheitstechnischen Regeln können die Fortführung der Arbeiten untersagt, der Auftrag entzogen und ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden. Einsichtnahme in die entsprechenden Vorschriften und Ausgabe der Formulare („Erlaubnis für Feuerarbeiten für Fremdfirmen“) erfolgt über den jeweiligen Projektleiter (ZT).